

Geschäftsordnung des Kuratoriums der oder des Landesbeauftragten für politische Bildung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Beschlossen auf der Sitzung des Kuratoriums am 21.02.2023

Das Kuratorium der oder des Landesbeauftragten für politische Bildung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages (im Folgenden: Kuratorium) gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung:

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

1. Die Aufgaben und Rechte des Kuratoriums ergeben sich aus dem Einrichtungsgesetz und dieser Geschäftsordnung, die die Aufgaben und verfahrensrechtlichen Vorschriften näher bestimmt.

Beschlussfähigkeit / Wahlen und Abstimmungen

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht. Die Kuratoriumssitzungen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch so durchgeführt werden, dass einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder weitere Personen per Telefon- oder Videokonferenztechnik zugeschaltet werden.
4. Abstimmungen finden offen durch Handaufheben statt. Wahlen finden offen durch Handaufheben statt, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Kuratoriums beantragt eine verdeckte Wahl durch Stimmzettel.
5. Beschlussfassungen sind im Rahmen von Videokonferenzen zulässig; die Mitglieder geben ihre Stimmen nach Aufruf ihrer Namen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab. Davon ausgenommen sind Beschlussfassungen nach § 6 Abs. 5 PolBiLBeauftrG SH. Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Kuratoriums der Durchführung der Sitzung als Konferenz widersprochen hat.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Vorsitz: Wahl; Stellvertretung

7. Das Kuratorium wählt gem. § 6 Abs. 3 S. 1 PoLBilBeauftrG SH aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
8. Zur oder zum Vorsitzenden ist gewählt, wer in einem ersten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Stimmzahl der Mitglieder des Kuratoriums erhält.
9. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, findet ein weiterer Wahlgang statt, an dem die beiden Kuratoriumsmitglieder mit der höchsten Stimmzahl teilnehmen. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden.
11. Sollte die oder der Vorsitzende aus dem Kuratorium ausgeschieden oder an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verhindert sein, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden oder bis zum Wegfallen des Verhinderungsgrundes.

Einberufung der Sitzungen / Tagesordnung / Protokoll / Vertraulichkeit / Reisekostenvergütung

12. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail.

13. Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Besprechungspunkte, die der oder dem Vorsitzenden von Mitgliedern des Kuratoriums bis zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich zugeleitet worden sind, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums behandelt werden.
14. Über die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 PoLBilBeauftrG SH hinaus nehmen auf Einladung der oder des Landesbeauftragten für politische Bildung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags (im Folgenden: die oder der Landesbeauftragte) weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes der oder des Landesbeauftragten an den Sitzungen teil, falls das Kuratorium dem nicht widerspricht.
15. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in einem schriftlichen Verfahren zeitnah durch das Kuratorium zu genehmigen.
16. Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich öffentlich. Das Kuratorium kann jederzeit die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließen. Sitzungen oder Tagesordnungspunkte zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts nach § 6 Abs. 5 Einrichtungsgesetz sind in jedem Fall nicht öffentlich und vertraulich.
17. Bei der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen genügt es, wenn der Öffentlichkeit der Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.
18. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütungen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.
19. Andere Personen, die zu Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten in gleicher Weise Reisekostenvergütung.

Sitzungen nach § 6 Abs. 5 PoLBilBeauftrG SH - Wahlvorschläge für die Landtagsfraktionen

20. Bereits für die Beratung und Abstimmung darüber, ob ein gesonderter Tagesordnungspunkt oder eine Sitzung des Kuratoriums zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts nach § 6 Abs. 5 PoLBilBeauftrG SH durchgeführt werden soll, gilt § 6 Abs. 5 S. 2 PoLBilBeauftrG SH entsprechend.

Beschließt das Kuratorium, sein Vorschlagsrecht gem. § 6 Abs. 5 S. 1 PoLBilBeauftrG SH wahrzunehmen, führt es zunächst einen Beschluss über die Zahl der an die Landtagsfraktionen zu übermittelnden Vorschläge herbei. Diese kann bis zu drei betragen.

21. Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, eine Kandidatin oder einen Kandidaten für den Wahlvorschlag zu nominieren. Das schriftliche Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten ist der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorzulegen.
22. Jedes Kuratoriumsmitglied kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Wahlvorschläge nach Ziffer 18 beschlossen worden sind. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.
23. Das Kuratorium schlägt den im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen nach Maßgabe der Ziffer 18 diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten vor, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet ein 2. Wahlgang statt zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben. Sollte auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit herrschen, entscheidet das Los.
24. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums übermittelt die Namen der Wahlvorschläge schriftlich an die Landtagsfraktionen. Falls das Kuratorium beschließt, auf das Vorschlagsrecht gem. § 6 Abs. 5 S. 1 PoLBilBeauftrG SH zu verzichten, teilt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums dies den Landtagsfraktionen ebenfalls schriftlich mit.

Geschäftsführung / Neukonstituierung des Kuratoriums nach Ende der Wahlperiode des Landtags / In-Kraft-Treten

25. Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird von der oder dem Landesbeauftragten ausgeübt.

Mit dem Ende jeder Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags endet die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Zusammentreten des neuen Landtags veranlasst die oder der Landesbeauftragte per Anschreiben an die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien, die Leitenden der politischen Stiftungen, die den im Landtag vertretenen Parteien nahestehen, sowie die Landesschülervertretungen die Neubesetzung des Kuratoriums. Sobald alle Kuratoriumsmitglieder benannt und durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten bestellt sind, legt die oder der Landesbeauftragte den Termin für die erste Sitzung des Kuratoriums in der neuen Wahlperiode fest und lädt unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich hierzu ein. Sie oder er übernimmt bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden die Leitung der Sitzung.

26. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 21. Februar 2023

Gez.

Jette Waldinger-Thiering

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums